

AGB für flyingHOME (Festnetzdienste)

01. Allgemeines

a) Die Televersa GmbH (im folgenden Televersa genannt) bietet dem umseitig genannten Kunden eine Zugangsvermittlung zu einem von Televersa nicht selbst betriebenen Telekommunikationsnetz ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn Televersa diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

b) Werden die Allgemeinen Geschäftsbindungen zum Nachteil des Kundengeändert, kann der hiervon betroffene Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

02. Bereitstellung der Dienstleistung durch Preselection

Die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung über Preselection erfordert, dass der Auftraggeber Televersa mit der dauerhaften Voreinstellung auf einen Verbindungsnetzbetreiber beauftragt. Der Auftraggeber ermächtigt Televersa widerruflich, die dauerhafte Voreinstellung der umseitig angegebenen Anschlüsse in seinem Namen bei der Deutschen Telekom AG zu beantragen. Diese Ermächtigung umfasst sowohl die Auswahl des vorinzustellenden Verbindungsnetzbetreibers als auch einen späteren Wechsel zu einem anderen Verbindungsnetzbetreiber.

03. Vertragslaufzeit, Kündigung

a) Der Vertrag hat keine Mindestdauer und kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden, von Televersa mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b) Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Televersa ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit mindestens einem Monatsentgelt länger als zwei Monate im Verzug ist. Im Weiteren ist Televersa zu fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Vergleichs oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

c) Der Auftraggeber ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Televersa ihre wesentlichen Leistungspflichten verletzt und nicht in einer angemessenen Frist die Leistungen wieder erbringt.

04. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

a) Televersa unverzüglich schriftlich über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, des Rechnungsempfängers oder anderer Daten des Auftragsformulars und des Analysebogens zu unterrichten.

b) die vereinbarten und abgerechneten Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste fristgerecht zu bezahlen. Werden Lastschriften nicht eingelöst bzw. zurück gereicht, hat der Kunde Televersa die ihr entstandenen Kosten zu erstatten.

c) nur zugelassene und genehmigte Endeinrichtungen zu betreiben.

05. Rechnungstellung

a) Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zu Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat.

b) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung Televersa gegenüber schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

06. Rabatte/Nachlässe

Zugesagte Rabatte/Nachlässe, insbesondere Großkundenrabatte/-nachlässe behalten im Fall von Preiserhöhungen ihre Gültigkeit, bei Preissenkungen verlieren diese ihre Gültigkeit, sofern Televersa dies dem Kunden gesondert mitteilt.

07. Sperrung des Zuganges zum Telekommunikationsdienst

Televersa hat das Recht, den Zugang zum Telekommunikationsdienst für den Auftraggeber insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder, sofern eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart wurde, bei Nichtzahlung der Rechnung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 TKV mit zweiwöchiger Ankündigungsfrist zu sperren.

08. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

Gegen Ansprüche von Televersa kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis berechtigt. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Televersa nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Televersa abzutreten oder auf sonstige Weise auf Dritte zu übertragen.

09. Übertragung der Leistungspflicht, Leistungsstörungen

Televersa weist ausdrücklich darauf hin, dass die von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können, die jedoch außerhalb des Einflussbereiches von Televersa liegen

10. Haftung

Televersa haftet

a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Schaden zu vertreten haben.

b) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), wobei die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

c) bei sonstigen Schäden im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Televersa oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Falle von Vermögensschäden richtet sich der Haftungsumfang nach § 7 Abs. 2 TKV.

11. Datenschutz

Televersa ist zum Datenschutz nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

12. Übermittlung und Speicherung von Verbindungsdaten

Televersa speichert die Verbindungsdaten unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand, es sei denn, der Auftraggeber vereinbart eine sofortige Löschung der Verbindungsdaten. In diesem Fall ist eine nachträgliche Prüfung der Rechnung nicht mehr möglich, so dass Televerso insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Abrechnung frei ist.

Hat der Auftraggeber einen Einzelverbindungsantrag beantragt, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche auch künftige Nutzer des Anschlusses darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung eines Einzelverbindungsantrages gespeichert werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden hat der Auftraggeber die Mitarbeiter, den Betriebsrat sowie ggf. den Personalrat zu informieren bzw. zu beteiligen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

13. SCHUFA-Klausel

Televersa ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte über den Kunden einzuholen und der SCHUFA Verfehlungen des Kunden im Zahlungsverkehr anzuzeigen.

14. Schlußbestimmungen, Gerichtsstand

a) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Televersa, sofern es sich beim Kunden um einen Vollkaufmann handelt und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

b) Televersa kann jedoch Ansprüche in jedem Fall auch bei Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

c) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

d) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer gültigen Ersatzbestimmung, die dem Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

e) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Oktober 2009 / Änderungen und Irrtümer vorbehalten.